

Deutsche Juristen-Zeitung.

Jg. 16, 1911, S. 633/634 - 633/634

Brief aus Elsaß-Lothringen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

die Assessoren ihn durchschnittlich haben, wichtige Interessen anzuvertrauen; und im Grunde genommen läuft bei der Mehrzahl der Assessoren der Umstand, daß sie „nur“ Assessoren sind, darauf hinaus, daß der Justizetat nicht genügend Stellen aufweist, um überall dort, wo richterliche Kraft verwendet wird, auch einen fest angestellten Richter zu besolden. Wäre diesem Bedenken abgeholfen, so würde ein großer Teil derer, die heute als Assessor fungieren, Land- oder Amtsrichter sein. Wären sie darum älter und erfahrener? Nicht immer aber auch ist mit dem Alter auch die Tüchtigkeit, nicht immer die Arbeitsfrische und Arbeitsfreudigkeit notwendig verbunden! Wie oft begrüßen es nicht Parteien und Anwälte mit Freuden, wenn an Stelle eines derart „erfahrenen Rates“ die jugendfrische Kraft eines Assessors tritt. Und so fehlt es nicht an solchen, die sich von dem vielfach so zustimmend begrüßten Reichstagsbeschluß, die Gerichtsassessoren als Vorsitzende des Schöffengerichts auszuschließen, nicht einen derartigen Vorteil für die Rechtspflege versprechen können, vollends nicht von dem Beschluß, sie auch nicht als Beisitzer der Strafkammern zuzulassen; zumal, da die Befürchtung, daß der Assessor sich zu sehr als abhängig fühlen und daher sein Votum mehr beeinflußt werde als das eines fest angestellten Richters, wahrlich nicht begründet ist. Wären solche Erwägungen wirklich zutreffend, so dürfte man derartige Gerichte nur mit Richtern besetzen, die mit dem Leben abgeschlossen haben und auf weitere Karriere keinen Anspruch machen. Das bekannte Wort: „Man will doch nicht als Landrat sterben“, gilt aber mutatis mutandis auch von der Mehrzahl unserer Richter.

Es ist ein heikles Thema, das damit gestreift ist. Seine erschöpfende Behandlung ist hier natürlich nicht möglich, doch gebietet es die Gerechtigkeit, auch dieser Auffassung Raum zu geben. Ist sie doch in juristischen Kreisen weiter, wenn auch weniger laut, verbreitet, als mancher Fernstehende annimmt. Zu begrüßen wäre es freilich, wenn dieser Beschluß des Reichstages die Folge hätte, daß nunmehr mehr Stellen fest angestellter Richter und — dem Beispiele Hamburgs und Bayerns folgend — auch in Preußen das Institut fest angestellter Vertretungsrichter geschaffen würden.

Der Champagnerkrieg tobt jenseits der Vogesen. Neben den wirtschaftlichen Fragen sind es auch hier Rechtsfragen, die in die Erscheinung treten, die nämlich, ob das Gesetz über die Abgrenzung der Weingegenden abgeschafft oder beibehalten werden soll. Zur Frage der absoluten Wahrheit der Herkunftsbezeichnungen im Weinhandel, die auch bei uns durch das neue Weingesetz eingeführt worden ist, ist der Vorschlag gemacht worden, daß man die verschiedenen Weine der ehemaligen Champagne mit dem Zusatz des speziellen Ortes des Wachstums Champagner nennen dürfe, die Bezeichnung Champagner allein aber unbedingt dem Marnegewächs vorbehalten bleiben soll.

Rechtsanwalt Julius Magnus, Berlin.

## Vermischtes.

**Bedingte Begnadigung und Schule in Bayern.** Das Bayer. Justizministerialblatt v. 12. April 1911 (S. 101) enthält eine besonders bemerkenswerte gemeinschaftliche Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. 7. April 1911, das Strafverfahren gegen jugendliche Beschuldigte und deren bedingte Begnadigung betr. In ihr werden zuvörderst die älteren Bekanntmachungen über die im Strafverfahren gegen Schüler an die Schul- und Pfarrvorstände zu erlassenden Mitteilungen durch neuzeitliche Vorschriften ersetzt. Dabei wird insbesondere vorgeschrieben, daß der Staatsanwalt oder der Amtsanwalt auch von der Bewilligung einer Bewährungsfrist, von deren Widerruf und vom Erlaß der Strafe Mitteilung zu machen hat. Die Mitteilungen soll die Schulbehörde dem zuständigen Pfarrvorstand zur Kenntnis bringen, wenn er nicht selbst der Schulinspektor ist. Die Staatsanwaltschaft hat ferner im Strafverfahren gegen Schüler, wenn hierzu nach Lage des Falles ein Anlaß besteht, die Schulbehörden um ein Gutachten über die Persönlichkeit des Beschuldigten und um die Bekanntgabe von Umständen zu ersuchen, welche für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten, für Art und Höhe der Strafe oder für die Bewilligung einer Bewährungsfrist von Bedeutung sein können. Sie soll sich an die Schulbehörden auch dann wenden, wenn Zweifel darüber bestehen, ob der Widerruf der Bewilligung einer Bewährungsfrist beantragt werden soll, und wenn zu erwarten ist, daß dadurch zur Klärung der Frage beigetragen wird. Die Bekanntmachung legt weiter die Grundsätze der bedingten Begnadigung dar und weist die Schulbehörden an, sie bei ihren Gutachten über die Bewilligung und den Widerruf einer Bewährungsfrist zu beachten. Sie nimmt schließlich die Mithilfe der Schule zur Erreichung der erzieherischen Zwecke der bedingten Begnadigung unmittelbar in Anspruch. Sie schreibt vor, daß die Staatsanwaltschaft, wenn Schülern eine Bewährungsfrist bewilligt ist, die Schulbehörde zu ersuchen hat, dies dem Schüler zu eröffnen. Der Schulvorstand soll unter Zuziehung des Klassenlehrers des Schülers, aber in Abwesenheit der Mitschüler, die Eröffnung in eigener Person vornehmen. Der Schüler ist dabei über die Bedeutung der Bewilligung einer Bewährungsfrist zu belehren und angemessen zu ermahnen. Auch ist durch erzieherische Einwirkung während des Laufs der Bewährungsfrist dafür zu sorgen, daß die Bewilligung der Bewährungsfrist ihren Zweck erfüllt.

Das hier vorgeschriebene Zusammenwirken von Justiz- und Schulverwaltung wird für die Jugend nur von Nutzen sein.

**Brief aus Elsaß-Lothringen.** Allzu lange schon wird das gesamte öffentliche Leben des Reichslandes von der Verfassungsreform in Anspruch genommen, der nun in dem für ihr Schicksal entscheidenden Stadium noch unerwartet heftige Gegner innerhalb des Landes und draußen im Reiche entstanden sind. Der Aufwand von Leidenschaft, mit welchem dabei von beiden Seiten vorgegangen wird, ist schwer begreiflich. Gewiß sind erhebliche Schwierigkeiten rechtlicher und politischer Art zu überwinden. Aber die Vorlage enthält doch nur eine durchaus maßvolle Fortentwicklung der seit Beginn der deutschen Herrschaft ins Auge gefaßten staatlichen Organisation Elsaß-Lothringens. Dabei ist eine ernstliche Gefährdung der Reichsinteressen doch wohl ausgeschlossen angesichts der Tatsache, daß die Staatsgewalt dem Reiche verbleibt und vom Kaiser ausgeübt wird und daß im Notfalle auch die Reichsgesetzgebung nach wie vor eingreifen kann, die ja auch bisher schon nur als ultima ratio im Hintergrunde stand. Noch erstaunlicher aber ist es, daß die Vorlage auch in ihrer jetzigen Gestalt noch im Lande selbst nicht nur auf den hartnäckigen Widerstand derer stößt, die eine gesunde Fortentwicklung aus agitatorischen Gründen nicht wollen, sondern daß auch diejenigen ein-